

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
94/C 118/01	ECU.....	1
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
94/C 118/02	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur sechzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (¹)	2
94/C 118/03	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (¹)	6
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
94/C 118/04	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

28. April 1994

(94/C 118/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,8003	US-Dollar	1,15338
Dänische Krone	7,59213	Kanadischer Dollar	1,58994
Deutsche Mark	1,93364	Japanischer Yen	117,760
Griechische Drachme	284,147	Schweizer Franken	1,64991
Spanische Peseta	157,598	Norwegische Krone	8,38854
Französischer Franken	6,63309	Schwedische Krone	8,95554
Irishes Pfund	0,790257	Finnmark	6,26747
Italienische Lira	1853,37	Österreichischer Schilling	13,6018
Holländischer Gulden	2,17159	Isländische Krone	82,2245
Portugiesischer Escudo	198,451	Australischer Dollar	1,61696
Pfund Sterling	0,767641	Neuseeländischer Dollar	2,01042
		Südafrikanischer Rand	4,10604

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur sechzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände

(94/C 118/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)*KOM(94) 131 endg. — 94/0108(CNS)**(Von der Kommission vorgelegt am 8. April 1994)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾ ist es Aufgabe des Rates, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten die erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen festzulegen, die eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Fischerei auf das Ökosystem des Meeres gewährleisten. Zu diesem Zweck kann der Rat die technischen Maßnahmen in bezug auf die Fanggeräte sowie deren Verwendung festlegen.

Es ist erforderlich, auf Gemeinschaftsebene Grundsätze und bestimmte Einzelheiten festzulegen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, die Fischereitätigkeiten der Schiffe unter ihrer Flagge oder Gerichtsbarkeit zu regeln.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3034/92⁽³⁾, enthält die allgemeinen technischen Vorschriften für den Fang und das Anlanden von Fischereiresourcen aus den in der Verordnung genannten Gewässern.

Bei der Fischerei mit Treibnetzen ist es seit ihrer Einführung in der Gemeinschaft zu einem raschen Anstieg des

Fischereiaufwands gekommen. Eine unkontrollierte Ausdehnung dieser Fischerei kann zu einer übermäßigen Zunahme des Fischereiaufwands bei den entsprechenden Zielarten führen.

Werden typische Wanderfischarten, Lachse und lachsartige Fische mit Treibnetzen gefangen, so kommt es aufgrund der unzureichenden Selektivität dieser Fanggeräte zu Beifängen und einer Gefährdung der Populationen anderer Arten.

Gemäß Artikel 130r Absatz 2 des Vertrages muß bei allen gemeinschaftlichen Maßnahmen grundsätzlich den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

Um ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze der Hohen See beizutragen, muß die Gemeinschaft die Entwicklung der Treibnetzfischerei ihrer Schiffe streng überwachen.

Die unkontrollierte Steigerung des Fischereiaufwands und die mangelnde Selektivität der Treibnetze machen es erforderlich, daß diese Netze auf Dauer verboten werden müssen und daß dies zur Vermeidung von Umwelt Risiken innerhalb einer kurzen Übergangsphase erfolgen muß.

Die Gemeinschaftsschiffe, die 1992 und 1993 im Nordostatlantik Weißen Thun mit Treibnetzen von mehr als 2,5 km Länge gefangen haben, unterliegen wirtschaftlichen Zwängen, die eine Übergangsphase für ihre Umstellung erforderlich machen. Einer begrenzten Zahl von Schiffen sollte daher erlaubt werden, ihre Fangtätigkeit ein weiteres Jahr auszuüben, wobei jedoch das Volumen ihrer Fänge so beschränkt werden sollte, daß damit kein unmittelbares ökologisches Risiko verbunden ist.

Wirtschaftliche und ökologische Zwänge sprechen dafür, daß die Fischerei mit Treibnetzen in der Ostsee auf Dauer verboten werden sollte. Im Rahmen dieses Verbotes sollte eine einjährige Übergangsphase für Treibnetze von über 2,5 km Länge vorgesehen werden.

Die Fortsetzung der Fischerei mit Treibnetzen muß unter Bedingungen stattfinden, die kontrollierbar sind und tatsächlich kontrolliert werden.

(¹) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 307 vom 23. 10. 1992, S. 1.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (*) betrifft nicht alle Fischereien, in denen Treibnetze verwendet werden; die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (**) über Logbücher und Anlandeerkklärungen treten namentlich für das Mittelmeer nicht vor dem 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Überwachung der Fischerei mit Treibnetzen bereitet besondere Schwierigkeiten, und es empfiehlt sich, spezifische Bestimmungen für diese Tätigkeit zu erlassen.

Der Einsatz von Treibnetzen darf die Schifffahrt nicht gefährden; aus diesem Grund muß die Korkleine abgesenkt werden.

Die Folgen der Treibnetzfischerei müssen ständig überwacht werden; hierzu sind die erforderlichen Angaben zusammenzustellen.

Die in den Logbüchern enthaltenen Angaben müssen mit den Anlandemengen verglichen werden; hierfür muß es möglich sein, die Anlandemengen wirksam zu kontrollieren.

Für Schiffe, die Treibnetze mit einer Länge von mehr als 2,5 km verwenden, müssen in der Zeit, in der sie diese Tätigkeit noch ausüben dürfen, zusätzliche Bestimmungen gelten, die den potentiellen biologischen Auswirkungen dieses Fischfangs Rechnung tragen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bestimmte Informationen, die für die gemeinschaftliche Überwachung der Kontrollen der Mitgliedstaaten erforderlich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9a erhält folgende Fassung:

„Artikel 9a

(1) Allen Schiffen ist es untersagt, ein oder mehrere Treibnetze, deren Einzel- oder Gesamtlänge mehr als 2,5 km beträgt, an Bord zu haben oder zur Fangtätigkeit zu benutzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge, denen bereits eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von Treibnetzen mit einer Gesamtlänge von mehr als 2,5 km erteilt wurde, die seit 1992 in einem Gemeinschaftsregister eingetragen sind und die in den Jahren 1992 und 1993 mit Treibnetzen gefischt haben, weiterhin für den Fang der in Anhang VIa

aufgeführten Arten Treibnetze mit einer Gesamtlänge von bis zu 5 km an Bord haben und zur Fangtätigkeit benutzen.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge, die mindestens 1992 und 1993 in der Ostsee Lachs mit Treibnetzen fingen, Treibnetze mit einer Länge von insgesamt 21 km an Bord haben und zum Fischfang benutzen. Diese Schiffe müssen in einer Liste geführt werden, die die Kommission auf der Grundlage von begründeten Anträgen erstellt, welche die Mitgliedstaaten bis zum 15. Mai 1994 einzureichen haben.

(4) Die Ausnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 sind bis zum 31. Dezember 1994 befristet.

Artikel 9aa

(1) Ab dem 31. Dezember 1997 ist es jedem Fischereifahrzeug verboten, ein oder mehrere für den Fang der in den Anhängen VIa und VIb aufgeführten Arten bestimmte Treibnetze an Bord zu führen oder damit Fischfang zu betreiben.

(2) Bis zum 31. Dezember 1997 dürfen Fischereifahrzeuge ein oder mehrere der in Absatz 1 genannten Treibnetze nur an Bord führen oder damit Fischfang betreiben, wenn sie dafür von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats eine Genehmigung erhalten haben. Schiffen, die nicht mindestens 1992 oder 1993 die Fischerei mit Treibnetzen betrieben, wird keine Genehmigung erteilt.

(3) In den Jahren 1995, 1996 und 1997 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um schrittweise die Fänge und den Fischereiaufwand mit Treibnetzen gemäß Absatz 2 zu verringern. Dabei ist gegenüber dem Bezugsjahr von 1994 für 1995 eine Verringerung um ein Viertel, für 1996 eine Verringerung um die Hälfte und für 1997 eine Verringerung um drei Viertel vorgesehen.

(4) Bei der Berechnung des Fischereiaufwands wird die Verwendung eines ein Kilometer langen Treibnetzes während eines Fangtages zugrunde gelegt.

Der Fischereiaufwand und die Bezugsfänge für jede Zielart sind die Summe des Fischereiaufwands und der Fänge der Schiffe, die 1994 Treibnetzen von nicht mehr als 2,5 km Länge eingesetzt haben und die wie folgt erhöht werden:

- für Fischereien nach Artikel 9a Absatz 2 um die Hälfte des Fischereiaufwands und der Fänge der Schiffe, die 1994 mit Treibnetzen bis zu 5 km Länge Fischfang betreiben dürfen;
- für Lachsfischereien nach Artikel 9a Absatz 3 um 11,5 % des Fischereiaufwands und der Fänge der Schiffe, die 1994 mit Treibnetzen von nicht mehr als 21 km Länge Fischfang betreiben dürfen.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jede Zielart folgendes mit:

- bis zum 1. Januar eines jeden Jahres die Liste der Schiffe, die Fischfang mit Treibnetzen gemäß Ab-

(*) ABl. Nr. L 276 vom 10. 10. 1983, S. 1.

(**) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

satz 2 betreiben dürfen; für 1994 muß diese Mitteilung bis zum 30. Mai 1994 erfolgen;

- bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den gesamten Fischereiaufwand und die Gesamtfänge nach Arten für das vorangegangene Jahr und für sämtliche Schiffe, denen die Genehmigung gemäß Absatz 2 erteilt wurde. Für 1994 werden der Fischereiaufwand und die Fänge der Schiffe, die mit Treibnetzen von mehr als 2,5 km Länge Fischfang betreiben dürfen, getrennt mitgeteilt.

Artikel 9b

(1) Alle Fischereifahrzeuge, die ein oder mehrere für den Fang der in den Anhängen VIa und VIb aufgeführten Arten bestimmte Treibnetze verwenden, müssen folgende Bedingungen berücksichtigen:

- Während der gesamten Dauer der Fangtätigkeit bleibt das Netz mit dem Schiff verbunden;
- an jedem Ende der Netztücher werden Markierungsbojen befestigt, so daß sie jederzeit geortet werden können; diese Bojen sind dauerhaft mit den Kennbuchstaben und der Registriernummer des Schiffes versehen, dem sie gehören.

(2) Schiffe, die Treibnetze zum Fang der Arten gemäß Anhang VIa einsetzen, müssen die Korkleine mindestens zwei Meter absenken.

(3) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die ein oder mehrere der in Absatz 1 genannten Treibnetze verwenden, führen ein Logbuch, in das täglich folgende Angaben einzutragen sind:

- die Gesamtlänge der an Bord befindlichen Netze;
- die Gesamtlänge der bei jedem Fangeinsatz benutzten Netze;
- die Mengen jeder im Laufe eines Fangeinsatzes gefangenen Art einschließlich aller Beifänge und ins Meer zurückgeworfenen Mengen, vor allem auch Walfische, Reptilien und Seevögel;
- die Mengen jeder an Bord behaltenen Art,
- Zeitpunkt und Ort dieser Fänge.

(4) Die in Absatz 3 genannten Kapitäne übermitteln den zuständigen Behörden des Anlandemitgliedstaates eine Erklärung, die mindestens Angaben über die angelandeten Mengen jeder Art sowie Angaben über den Zeitpunkt der Fänge und die Fanggebiete enthalten muß.

(5) Der Kapitän eines mit einem oder mehreren der in Absatz 2 genannten Treibnetzen fischenden Fischereifahrzeugs, der seine Fänge in einem Mitgliedstaat anlanden möchte, hat den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats mindestens zwei Stunden vor seiner Ankunft im Hafen der Anlandeort und die voraussichtliche Ankunftszeit mitzuteilen.

(6) Alle Fischereifahrzeuge, die ein oder mehrere der in Absatz 1 genannten Treibnetze einsetzen, müssen die Genehmigung mit sich führen, die von den

zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats ausgestellt wurde. Werden die Auflagen dieser Verordnung nicht befolgt, so wird diese Genehmigung von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats für einen nach der Schwere des Verstoßes zu bemessenden Zeitraum entzogen oder ausgesetzt.

(7) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das ein oder mehrere der in Absatz 1 genannten Treibnetze einsetzt, meldet den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats, wann er in ein ICES-Untergebiet oder, falls ein solches nicht definiert ist, in einen FAO-Bereich einfährt und wieder ausfährt sowie den Beginn und das Ende der Fangeinsätze.

Artikel 9c

(1) Die Fischerei mit Treibnetzen von mehr als 2,5 km Länge unterliegt nicht nur den Bestimmungen des Artikels 9b, sondern erfordert außerdem die vorherige Genehmigung eines detaillierten Inspektions- und Kontrollprogramms durch die Kommission, das von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten aufgestellt wurde. Dieses Programm wird der Kommission vorgelegt und binnen zehn Werktagen von ihr genehmigt. Das Programm muß — zumindest — regelmäßige Kontrollen an Land und auf See vorsehen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden und für die folgende Bestimmungen gelten:

- a) Die Kontrollen an Land umfassen insbesondere die Überprüfung der Gesamtlänge der aus- und eingeladenen Netze und werden vor jedem Auslaufen und bei jeder Rückkehr der betreffenden Fischereifahrzeuge vorgenommen;
- b) die Kontrollen auf See werden während der Fangzeit an mindestens zehn Tagen pro Monat vorgenommen; eine Inspektionsreise auf See umfaßt für jedes inspizierte Schiff zumindest
 - die Überprüfung auf Stimmigkeit der im Logbuch enthaltenen Positions- und Fangangaben,
 - die Schätzung der an Bord befindlichen Fangmengen je Art, Vergleich mit den im Logbuch eingetragenen Fangmengen,
 - die Längenmessung der an Bord befindlichen und/oder ausgesetzten Netze,
 - die Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 9b Absätze 1 und 2 genannten Bedingungen.

(2) Alle Schiffe gemäß Artikel 9a Absätze 2 und 3 müssen einen Antwortsender mitführen, der es den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats erlaubt, das Schiff zu jeder Zeit in allen Meeresgebieten und Häfen zu orten.

(3) Die Informationen, die den Logbüchern und Anlandeerkklärungen entnommen werden, die Angaben über die Schiffspositionen, die aufgrund der Anwendung von Absatz 2 zusammengestellt werden konnten, sowie die Informationen, die sich aus den Inspektionen gemäß Absatz 1 ergeben, werden syste-

matisch geprüft und miteinander verglichen; zur Absicherung dieser Prüfungen können auch Kontrollen aus der Luft vorgenommen werden.

(4) Der Flaggenmitgliedstaat entsendet Beobachter, die während des Fischwirtschaftsjahres für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage an Bord eines jeden Fischereifahrzeugs gehen, das eine Fischereitätigkeit gemäß Artikel 9a Absätze 2 und 3 ausübt. Die Anwesenheit von Beobachtern muß mindestens an der Hälfte des Fangtage eines Monats sichergestellt sein. Die Beobachter erstellen einen Bericht über die Fangtätigkeit der von ihnen begleiteten Schiffe und übergeben ihn am Ende des Beobachtungszeitraums an die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats, der ihn an die Kommission weiterleitet.

(5) Die in Artikel 9a Absatz 2 genannten Netzfisher dürfen 1994 zusammen höchstens 2 800 Tonnen Weißen Thun anlanden.

(6) Sind die Mengen nach Absatz 5 ausgeschöpft, so trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, daß das betreffende Schiff in der restlichen Zeit des Jahres keine Treibnetze mehr einsetzen kann.

(7) Die Verfahren nach den Artikeln 14, 15 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gelten entsprechend für die Fischereien gemäß Artikel 9a Absatz 2 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 9d

Ungeachtet Artikel 1 Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Artikel 9a bis 9d in allen Gewässern, die der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehen, und außerhalb dieser Gewässer für alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft.“

2. Der Text im Anhang wird als Anhang VIa und VIb angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

„ANHANG VIa

- Weißer Thun: *Thunnus alalunga*
- Roter Thun: *Thunnus thynnus*
- Großaugenthun: *Thunnus obesus*
- Echter Bonito: *Katsuwonus pelamis*
- Gelbflossenthun: *Thunnus albacares*
- Schwarzflossenthun: *Thunnus atlanticus*
- Falscher Bonito: *Euthynnus* spp.
- Südlicher Blauflossenthun: *Thunnus maccoyii*
- Fregattmakrelen: *Auxis* spp.
- Brachsenmakrelen: *Bramidae*
- Marline: *Tetrapturus* spp.; *Makaira* spp.
- Segelfische: *Istiophoridae* spp.
- Schwertfisch: *Xiphias gladius*
- Makrelenhechte: *Scomberesox* spp.; *Cololabis* spp.
- Goldmakrelen: *Coryphaena* spp.
- Haie: *Hexanchus griseus*; *Cetorhinus maximus*; *Alopiidae*; *Carchahinidae*; *Sphyrnidae*; *Isuridae*; *Lamnidae*
- Kopffüßer: (alle Arten)

ANHANG VIb

- Lachse und Forellen: *Salmo* spp.“

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾

(94/C 118/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 24 endg. — COD 380

(Gemäß Artikel 189A Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 13. April 1994)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 122 vom 14. 5. 1992, S. 12.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

I. Bezugsvermerke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

auf Vorschlag der Kommission,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

II. Artikel 1 Nummer 2

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich

(Richtlinie 79/112/EWG)

— die verkehrübliche Bezeichnung in dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugung oder die Abgabe an den Endverbraucher oder an Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt;

— die verkehrübliche Bezeichnung in dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugung oder Abgabe an den Endverbraucher oder an Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt, unbeschadet der Vorschriften der vom Rat am 13. Juli 1992 angenommenen Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ⁽¹⁾ zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 ⁽²⁾ über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 9.

III. Artikel 1 Nummer 5

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b)

(Richtlinie 79/112/EWG)

b) aus dem Etikett ersichtlich sind;

b) aus dem Etikett durch textliche oder bildliche Darstellung ersichtlich sind;

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

IV. Artikel 1 Nummer 5a

Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine unverwischbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben, sowie bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 25 cm² beträgt, brauchen nur die in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1, 3, 4 und 6 genannten Angaben aufgeführt zu werden.“

Absatz 3 Buchstabe a) gilt in diesem Fall nicht.“

V. Artikel 1 Nummer 5b

Folgender Artikel 13a wird hinzugefügt:

„*Artikel 13a*

Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, daß in ihrem Hoheitsgebiet keine Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, auf denen die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben nicht in einer dem Käufer leicht verständlichen Sprache abgefaßt sind, es sei denn, die Unterrichtung des Käufers ist durch andere Maßnahmen gewährleistet. Dies hindert nicht, daß diese Angaben in mehreren Sprachen abgefaßt werden.

Die Sprache(n), in der (denen) die Angaben auf dem Etikett abgefaßt sind, können unter Einhaltung des Vertrages in Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt werden, sofern diese Forderung die Verwendung anderer Sprachen und andere Maßnahmen zur Unterrichtung des Käufers nicht ausschließt.“

Artikel 14 Absatz 2 wird gestrichen.

VI. Artikel 2 (neu)

Binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament über alle Abweichungen und Ausnahmen von dieser Richtlinie, die in den Etikettierungsvorschriften vertikaler Richtlinien enthalten sind, und gibt entsprechende Empfehlungen ab.

VII. Artikel 3 (ehemaliger Artikel 2)

Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften dahin, daß das Inverkehrbringen von Erzeugnissen,

- die dieser Richtlinie entsprechen, ab spätestens 30. Juni 1993 zugelassen ist;
- die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab spätestens 30. Juni 1994 untersagt ist. Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht entsprechen und vor diesem Datum etikettiert wurden, dürfen jedoch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend

- die Genehmigung des Handels mit Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens zum 30. Juni 1995;
- das Verbot des Handels mit Produkten, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, spätestens zum 30. Juni 1996. Der Handel mit Produkten, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, jedoch vor diesem Datum gekennzeichnet wurden, ist bis zum Abbau der Lagerbestände möglich.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 ⁽¹⁾ — Gründung

(94/C 118/04)

1. **Name der Vereinigung:** Choroi Association EWIV
 2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 25. 2. 1994
 3. **Ort der Eintragung der EWIV:**
 - a) **Mitgliedstaat:** D
 - b) **Ort:** 58452 Witten
 4. **Nummer der Eintragung:** HR A 1061
 5. **Bekanntmachung(en):**
 - a) **Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:** 1) Bundesanzeiger, 2) Westdeutsche Allgemeine/Westfälische Rundschau, 3) Ruhr-Nachrichten
 - b) **Name und Anschrift des Herausgebers:** 1) Bundesanzeiger Verlagsges.mbH, Postfach 100534, D-50445 Köln, 2) Westdeutsche Allgemeine/Westfälische Rundschau, WAZ, D-45123 Essen, 3) Ruhr-Nachrichten, Verlag Lensing-Wolff, D-44128 Dortmund
 - c) **Tag der Veröffentlichung:** 1) 19. 3. 1994, 2) 2. 3. 1994, 3) 2. 3. 1994
 4. **Nummer der Eintragung:** 5924/54372
 5. **Bekanntmachung(en):**
 - a) **Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:** Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana, n. 76 pag. 66, foglio delle inserzioni M-1915
 - b) **Name und Anschrift des Herausgebers:** Istituto poligrafico e zecca dello Stato, piazza G. Verdi 10, I-00100 Roma
 - c) **Tag der Veröffentlichung:** 1. 4. 1994
-
1. **Name der Vereinigung:** Interregionale Caritasgesellschaft EWIV
 2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 18. 3. 1994
 3. **Ort der Eintragung der EWIV:**
 - a) **Mitgliedstaat:** L
 - b) **Ort:** 29, rue Michel Welter, Postfach 1721, L-1017 Luxembourg
 4. **Nummer der Eintragung:** D 8
 5. **Bekanntmachung(en):**
 - a) **Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:** Recueil spécial des sociétés et associations du Grand-Duché de Luxembourg
 - b) **Name und Anschrift des Herausgebers:** Recueil spécial des sociétés et associations du Grand-Duché de Luxembourg
 - c) **Tag der Veröffentlichung:** 18. 4. 1994, Mémorial C, numéro 147
-
1. **Name der Vereinigung:** CRAFT, Centro ricerche e formazione tecnologie applicate - GEIE
 2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 19. 3. 1994
 3. **Ort der Eintragung der EWIV:**
 - a) **Mitgliedstaat:** I
 - b) **Ort:** I-Sulbiate (MI)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.